Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften“.

Aufgrund der sehr kurzen Frist von 48 Stunden ist diese Stellungnahme nur als vorläufig anzusehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere bei Fragen von Nebenbauwerken, Nachbeteiligungen sowie Alternativprüfungen außerhalb des festgelegten Korridors ist eine tiefere Analyse notwendig. Generell gilt, dass bei einem so wichtigen und komplexen Thema wie dem des Netzausbaus ausreichend Zeit für eine sorgfältige Bewertung der Gesetzesentwürfe sein muss. Wir bedauern es sehr, dass diese Möglichkeit im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung nicht gegeben ist. Gerade im Hinblick auf die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung ist eine Einbeziehung der betroffenen Bundesländer und der betroffenen Branchen unabdingbar.

50Hertz begrüßt die Klarstellung in § 3 V 2 BBPlG, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Das ist wichtig, um rechtssicher den Einsatz dieser innovativen Techniken zu ermöglichen. Beschleunigung und die Optimierung des Netzes kann nur gelingen, wenn die Möglichkeit besteht, innovative Techniken auch einzusetzen.

Nach der ersten Prüfung des Gesetzesentwurfes möchten wir zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- **Zu Vorhaben Nr. 60**

Das Vorhaben Nr. 60 sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im BBPlG aufgenommen werden. Die Beseitigung des bestehenden Engpasses soll in 2 Stufen erfolgen. Stufe 1 ist die Implementierung des witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB), während die Stufe 2

eine Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) vorsieht. Die im Vorhaben Nr. 60 vorgesehene Umbeseilung ist jedoch entbehrlich, wenn die Stufe 1 bereits zum Erfolg führt. Insofern sollte abgewartet werden, ob das Erfordernis einer Umbeseilung nach Realisierung der Stufe 1 noch besteht.

Sollte das Vorhaben Nr. 60 im BBPlG verbleiben müssen, ist ein Gleichklang der Vorhaben im NEP und im BBPlG herzustellen. Eine 1:1-Zuordnung ist insbesondere für die Planrechtfertigung vorteilhaft. Die Projekte P450 (Maßnahme M678), P359 (Maßnahme M571) und P124 (Maßnahmen M209a und M209b) im NEP sollten dementsprechend als eigenständige Vorhaben im BBPlG ausgewiesen werden. Diese Vorgehensweise korrespondiert mit der Genehmigungsstrategie von 50Hertz bei Erfordernis der Umbeseilung die Projekte aus Beschleunigungsgründen in separaten Verfahren bei den Landesbehörden zu beantragen. Folgerichtig kann damit bei allen Projekten auf die Kennzeichnung „A1“ verzichtet werden.

- **Zu Vorhaben Nr. 61**

Das Vorhaben Nr. 61 sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im BBPlG aufgenommen werden. Die Beseitigung des bestehenden Engpasses soll in 2 Stufen erfolgen. Stufe 1 ist die Implementierung des witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB), während die Stufe 2 eine Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) vorsieht. Die im Vorhaben Nr. 61 vorgesehene Umbeseilung ist jedoch entbehrlich, wenn die Stufe 1 bereits zum Erfolg führt. Insofern sollte abgewartet werden, ob das Erfordernis einer Umbeseilung nach Realisierung der Stufe 1 noch besteht.

Gemäß der Genehmigungsstrategie von 50Hertz ist bei Erfordernis der Umbeseilung das Projekt mit der Maßnahme M683 aus Beschleunigungsgründen in separaten Verfahren bei den Landesbehörden zu beantragen. Folgerichtig kann damit auf die Kennzeichnung „A1“ verzichtet werden.

- **Zu Vorhaben Nr. 62**

Das Vorhaben Nr. 62 sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im BBPlG aufgenommen werden. Die Beseitigung des bestehenden Engpasses soll in 2 Stufen erfolgen. Stufe 1 ist die Implementierung des witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB), während die Stufe 2 eine Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) vorsieht. Die im Vorhaben Nr. 62 vorgesehene Umbeseilung ist jedoch entbehrlich, wenn die Stufe 1 bereits zum Erfolg führt. Insofern sollte abgewartet werden, ob das Erfordernis einer Umbeseilung nach Realisierung der Stufe 1 noch besteht.

- **Zu § 6 S. 2 Nr. 2 BBPlG**

Durch die Ergänzung wird die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Konvertergenehmigungen eingeführt.

50Hertz begrüßt diese Ergänzung und fordert darüber hinaus, dass dies auch für Umspannanlagen gilt, die Teil von planfeststellungspflichtigen HöS-Leitungsbauvorhaben sind, die ebenfalls in der Zuständigkeit des BVerwG liegen.

- **Zu§ 43f EnWG /§ 25 NABEG**

Durch die Änderung des § 43f EnWG (und § 25 NABEG) sind nun ausdrücklich auch die Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigen, wobei die Gesetzesbegründung die Einhaltung der Richtwerte fordert.
Diese Regelung gefährdet die von der Bundesregierung prioritär verfolgte
Höherauslastung des Bestandsnetzes. Die in § 43f Abs. 4 S. 5 EnWG enthaltene Privilegierung für Bestandsleitungen würde damit ausgehebelt, sodass künftig auch alte Bestandsleitungen die aktuellen Richtwerte einhalten müssten. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Kritikpunkt handelt es sich um Richtwerte, die nicht dieselbe Verbindlichkeit haben wie Grenzwerte, etwa der 26. BImSchV.
50Hertz plädiert daher dafür, die vorgeschlagenen Ergänzungen in §43f und § 25 NABEG zu streichen.

- **Zu § 44a ENWG**

Die Entschädigungspflicht soll künftig auch für Erdkabel ab einer Dauer der Veränderungssperre von fünf Jahren gelten.
Durch diese Pflicht entstehen jedoch mehr Kosten in Erdkabelverfahren, die letztlich vom Verbraucher über die Netzentgelte zu tragen sind.

- **Zu § 30a III NABEG**

§ 30a III NABEG begründet erstmalig eine Rechtspflicht der VHT zur Einreichung barrierefreier Unterlagen.

50Hertz erstellt Antragsunterlagen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung soweit wie möglich barrierearm, um Menschen mit Behinderungen mit deren besonderen Bedürfnissen bei der Wahrnehmbarkeit der Unterlagen zu berücksichtigen. Die in § 30a III NABEG nun aufgenommene Pflicht zur Erstellung und Einreichung barrierefreier Unterlagen geht allerdings über die Anforderungen nach den dafür geltenden spezialgesetzlichen Normen des BBG und der BITV 2.0, auch nach ihrer Anpassung an die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hinaus. Die Übertragungsnetzbetreiber sind keine öffentlichen Stellen. Für die öffentliche Stelle BNetzA als Genehmigungsbehörde sind die Antragsunterlagen Fremdinhalte. Insofern greifen die Pflichten der einschlägigen Spezialgesetze nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet im Bereich der Planungsverfahren für Höchstspannungsleitungen als einzigem Infrastrukturbereich die spezialgesetzlichen Normen des BBG und BitV 2.0 verschärft und damit der bereits jetzt erhebliche Aufwand für die Erstellung der Unterlagen weiter erhöht werden sollen. Die Spezialgesetze würden damit ausgehebelt.

<u>Weitere Aspekte zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren</u>

- 50Hertz regt eine Überprüfung von Redundanzen in mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahren an (zB Integration von Bundesfachplanung und Raumordnung in die Planfeststellung)
- 50Hertz setzt sich für eine weitere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ein. Die Evaluierung des PlanSiG sollte dafür weiterentwickelt werden.
- 50Hertz verweist im Übrigen auf die gemeinsam mit den anderen drei ÜNB erarbeiteten Überlegungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aus dem Umsetzungsbericht nach § 12d EnWG hin (dort Kapitel 5), der am 30.09.2020 veröffentlicht wird. Dazu zählen u.a. Verbesserungen im Bereich des materiellen europäischen und nationalen Umweltrecht